

BGer 5A_782/2022 vom 12. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_782_2022

FR: TF 5A_782/2022 du 12 octobre 2022

IT: TF 5A_782/2022 del 12 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren vor Bundesgericht ist grundsätzlich schriftlich (vgl. Art. 57 ff. BGG) und auch Art. 6 Ziff. 1 EMRK gewährt keinen Anspruch auf öffentliche Verhandlung. Allerdings veröffentlicht das Bundesgericht seine Entscheide in anonymisierter Form (Art. 27 Abs. 2 BGG) und legt das Entscheiddispositiv während 30 Tagen öffentlich auf (Art. 59 Abs. 3 BGG). Damit ist den in Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK enthaltenen Grundsätzen genügend Rechnung getragen (BGE 147 II 227 E. 8.1).

E. 2

Vor Obergericht war einzig die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. der Kostenaufgabe Anfechtungsgegenstand. Entsprechend kann er vor Bundesgericht nicht wieder auf die Sache selbst ausgedehnt werden; insoweit ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten (Art. 99 Abs. 2 BGG ; BGE 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156).

E. 3

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 142 III 364 E. 2.4).

Eine solche Darlegung lässt die Beschwerde vermissen. Sie enthält ausschliesslich Polemik, indem den kantonalen Instanzen vorgeworfen wird, aus einer Mücke einen Elefanten zu machen, über Jahre hinweg die Verfahren zu verschleppen, zu betrügen und den Bürger mit Behördenwillkür für blöd zu verkaufen. Mit solchen Ausführungen ist keine Rechtsverletzung dargetan.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, soweit sie sich als zulässig erweist, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.